



Nachrichtendienst des Bundes
Herrn Daniel Löhner
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern
Daniel.Loehrer@ndb.admin.ch

Bern, 24. Juni 2013

Stellungnahme zum Entwurf für ein Nachrichtendienstgesetz (NDG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf für ein Bundesgesetz über den zivilen Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz; NDG). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch

Zusammenfassung

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz) begrüsst die Schaffung einer zeitgemässen gesetzlichen Grundlage für den zivilen Nachrichtendienst. Der vorliegende Entwurf weitet einerseits die Kompetenzen des Nachrichtendienstes aus, was sich sicherheitspolitisch begründen lässt. Andererseits stärkt er die Einsichtsrechte der Betroffenen und baut die politische und rechtsstaatliche Oberaufsicht über den Nachrichtendienst aus, indem er ein dreistufiges Bewilligungs- und Aufsichtssystem einführt: die unabhängigen internen Kontrollen werden gestärkt, die gerichtlichen Bewilligungspflichten ausgebaut und es wird dafür gesorgt, dass die politischen Instanzen (Departement, Bundesrat und Parlament) ihre Verantwortung wahrnehmen können.

Für die SP Schweiz ist dieser Ausbau der Einsichtsrechte und des Bewilligungs- und Aufsichtssystems von hoher Bedeutung. Der Nachrichtendienst darf nur unter der Voraussetzung zusätzliche Kompetenzen erhalten, dass er sich tatsächlich in einem starken rechtsstaatlichen und politischen Rahmen bewegt und der unverzichtbare Grundrechtsschutz gewährleistet ist. Die SP Schweiz fordert deshalb an verschiedenen Stellen, die politische und rechtsstaatliche Oberaufsicht über den Nachrichtendienst zusätzlich zu stärken und auszubauen.

Zum Nachrichtendienstgesetz im Einzelnen

Die SP Schweiz folgt in ihrer Stellungnahme dem Fragenkatalog, der im Rahmen dieser Vernehmlassung veröffentlicht worden ist. An verschiedenen Stellen fügt die SP zudem weitere Kommentare und Vorschläge ein.

1. Allgemeine Fragen

- a) Sind Sie Kernpunkte der Vorlage gemäss Ziff. 1.5 des Berichtes vollständig und verständlich?
Fehlen wesentliche Elemente? JA
NEIN
- b) Ist die Vorlage verständlich formuliert und strukturiert? JA

2. Gegenstand und Zweck (Art. 1)

- a) Sind die Voraussetzungen für einen Einsatz des NDB zur Wahrung weiterer wesentlicher Landesinteressen gemäss Absatz 3 und Artikel 62 genügend präzise formuliert? JA
- b) Beschreiben die Ausführungen im Bericht diese künftige Beauftragungsmöglichkeit des NDB genügend anschaulich und verständlich? NEIN
Sind zusätzliche Beispiele betreffend die Wahrung weiterer wesentlicher Landesinteressen erwünscht? JA

Bemerkungen: Für die SP Schweiz stehen die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten gemäss Art. 1 Abs. 2 klar im Vordergrund: Sicherung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen, Sicherheit der Bevölkerung und der Handlungsfähigkeit der Schweiz, Wahrung internationaler Sicherheitsinteressen. Allfällige weitergehende Tätigkeiten, die mit dem üblichen Aufgabenspektrum eines Nachrichtendienstes nichts zu tun haben, sollen deshalb nur ausnahmsweise, nur auf Beschluss des Bundesrates und nur in eng definiertem zeitlichem, räumlichem und einzelfallbezogenem Mass stattfinden können, wie dies Artikel 62 Entwurf NDG vorsieht. Die in Art. 1 Abs. 3 gewählte Umschreibung wird durch die Erläuterungen im Bericht aber nicht wirklich erhellt: Was heisst „Unterstützung der schweizerischen Aussenpolitik“? Was kann man sich unter dem „Schutz des Werk-, Wirtschafts- und Finanzplatzes Schweiz“ vorstellen? Das wird zu wenig deutlich und sollte in der Botschaft plausibilisiert werden.

Artikel 3 Grundsätze der Informationsbeschaffung

Aus Sicht der SP geht die Formulierung in Artikel 3 Absatz 8 zu weit, dass der NDB sämtliche Informationen beschaffen und bearbeiten kann, die für die Beurteilung bestimmter Organisationen und Gruppierungen „geeignet“ sind. Die SP schlägt vor, diesen Begriff einschränkend durch „erforderlich“ zu ersetzen:

Art. 3, Abs. 8

⁸ ... ausgeht, erforderlich sind.

Artikel 13 Menschliche Quellen

Artikel 13 sieht vor, dass der NDB so genannte „menschliche Quellen“ für ihre Tätigkeit „angemessen entschädigen“ kann. Solche „Entschädigungen“ mögen im Einzelfall aus nachrichtendienstlicher Sicht begründbar sein. Dennoch sollten sie die Ausnahme bleiben, bescheiden ausfallen und unter keinen Umständen mit beeinflussender Absicht (Bestechung) ausgerichtet werden. Zentral ist auch die jährliche Überprüfung dieser Entschädigungen durch die GPDel. Die SP schlägt deshalb eine stärker einschränkende Formulierung vor:

Art. 13, Abs. 2

² Der NDB kann menschliche Quellen für ihre Tätigkeit in gut begründeten Fällen ausnahmsweise entschädigen. ...

3. Genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen (Art. 22)

- a) Sind die Voraussetzungen für den Einsatz der neu vorgeschlagenen, bewilligungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen genügend klar und einschränkend formuliert? **JA**
- b) Sind die vorgeschlagenen Massnahmen vollständig?
Fehlen wesentliche Massnahmen zur Erkenntnisgewinnung oder gibt es unter den vorgeschlagenen Massnahmen solche, die Ihrer Ansicht nach unnötig sind? **JA**
NEIN
- c) Ist das zweistufige Genehmigungsverfahren im Gesetzesentwurf (Bundesverwaltungsgericht und sodann Chef bzw. Chefin VBS) hinreichend transparent dargestellt? Ist es im Verhältnis zum Grundrechtsschutz ausgewogen? **JA**

Bemerkungen: Die SP begrüsst den einschränkend und abschliessend definierten Katalog genehmigungspflichtiger Aktionen und betrachtet das zweistufige Verfahren über das Bundesverwaltungsgericht und den Chef bzw. Chefin VBS als zweckmässig. So ist sowohl eine gerichtliche als auch eine politische Überprüfung sichergestellt. Dennoch wirft Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer 2 Fragezeichen auf. Demnach soll dem NDB gestützt auf einen begründeten Antrag die Bewilligung erteilt werden können, in fremden Computersystemen und -netzwerken nicht allein Informationen auszuspähen, sondern den Zugang zu diesen aktiv zu stören. Für die SP ist entscheidend, dass solche Aktionen tatsächlich auf Fälle begrenzt sind, in denen diese Computersysteme und -netzwerke „für Angriffe auf kritische Infrastrukturen verwendet werden“, wie in Art. 22 präzisiert wird. Die SP erinnert in diesem Zusammenhang an den Aufruf der OSZE an ihre Mitgliedstaaten, alles daran zu setzen, um ein Wettrüsten im Bereich des Cyber War zu vermeiden. Als wichtigste Massnahme schlägt die OSZE vor, im Cyber-Bereich vertrauensbildende Massnahmen zu entwickeln. An Stelle der heutigen Unkenntnis, was der andere macht, sollen Transparenz und Zusammenarbeit treten. Auch die Schweiz darf in ihrem Nachrichtendienstgesetz nicht den Hauch eines Eindruckes erwecken, dass sie bereits auf blossen Verdacht hin fremde Computersysteme zerstören könnte. Solche Aktionen sollen deshalb tatsächlich nur in Fällen möglich sein, in denen ein Angriff erwiesen ist. Die SP schlägt deshalb folgende Verdeutlichung vor:

Art. 22, Abs. 1 Bst. g Ziffer 2

² ... falls die Computersysteme und Computernetzwerke erwiesenermassen für Angriffe auf kritische Infrastrukturen verwendet werden.

Artikel 31 Quellenschutz

Artikel 31 Absatz 1 schliesst vom Quellenschutz allein Personen aus, „die wegen schwerer Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurden“. Dies ist allzu eng gefasst. Bis es zu einer rechtskräftigen Verurteilung kommt, kann es bekanntlich Jahrzehnte dauern. Die SP schlägt deshalb vor, den letzten Satz in Abs. 1 etwas weiter zu fassen:

Art. 31, Abs. 1

¹ ... gegen welche Verfahren wegen ~~schwerer~~ Verbrechen gegen die Menschlichkeit eröffnet wurden.

4. Informationsbeschaffung im Ausland (Art. 32ff.)

- a) Ist die Regelung der Informationsbeschaffung im Ausland sachgerecht und ausreichend? **JA**
- b) Ist die Begründung für den Verzicht auf ein Bewilligungsverfahren für Beschaffungsmassnahmen im Ausland nachvollziehbar? Stimmen Sie ihr zu? **JA**

Bemerkungen: Für die SP ist entscheidend, dass auch bei der Informationsbeschaffung im Ausland der Kerngehalt der Grundrechte betroffener Personen respektiert wird (Abs. 3); die

Beschaffungsaktivitäten zuhanden der Aufsichts- und Kontrollorgane eng dokumentiert werden (Abs. 4); und die politische Oberaufsicht und Kontrolle durch das VBS, den Bundesrat und die GPDel engmaschig gewährleistet ist (Art. 66ff.).

5. Datenbearbeitung (Art. 39ff.)

- a) Ist die Delegation des Festlegens der Aufbewahrungsdauer der Daten in den einzelnen Informationssystemen des NDB an den Bundesrat sachgerecht (Art. 42 Abs. 2 Bst. d)?
- b) Sind die Kriterien für deren Ausgestaltung sachgerecht und ausreichend?

JA
NEIN

Bemerkungen: Art. 39, Abs. 1 hält lapidar fest, der NDB und die kantonalen Vollzugsbehörden dürften „besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten“. Diese Bestimmung ist ausgesprochen allgemein und damit vage gehalten. Bei Datenbearbeitungsvorgängen mit einem derart grossen Gefährdungspotential wie den Informationssystemen des NDB gemäss Art. 39ff. sind die Anforderungen an die Normdichte besonders hoch. Art. 39, Abs. 1 bedarf, um dem Kriterium der Normdichte zu genügen, dringend der Konkretisierung. Die SP schlägt vor, diese Anforderung in Art. 42 Abs. 2 festzuhalten:

Art. 42, Abs. 2 a.^{bis} (neu)

a.^{bis} die Kategorien von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen.

Die SP erwartet dabei, dass der Bundesrat in seinen Ausführungsbestimmungen

- die Rechte, in den verschiedenen Informationssystemen enthaltene Daten zu bearbeiten, auf speziell beauftragte Mitarbeitende des NDB begrenzt;
- systemübergreifende Datenabfragen auf jene NDB-Mitarbeitende begrenzt, die für die jeweiligen Informationssysteme über die notwendigen Zugriffsrechte verfügen, und geht davon aus, dass es sich dabei um eine eng begrenzte Anzahl NDB-Mitarbeitende handelt; falls dies nicht zutrifft, sollte das im NDG präzisiert werden;
- das Abrufverfahren inhaltlich auf den Index und institutionell auf klar bezeichnete Behörden der Polizei, Justiz und des Staatsschutzes begrenzt.

Diese Kriterien sollten in der erläuternden Botschaft des Bundesrates zweifelsfrei angekündigt werden.

Art. 39, Abs. 2 Entwurf NDG hält fest, dass der NDB auch unrichtige Daten bearbeiten darf, wenn dies für die Beurteilung der Lage oder eine Quelle notwendig ist. Die Daten sind dann als „unrichtig“ zu kennzeichnen. Dieser Passus ist aus datenschutzrechtlicher Sicht ausgesprochen problematisch und muss – auch wenn die Erläuterungen Klärung verschaffen – angepasst werden: Es ist eines der Grundprinzipien des Datenschutzrechts, dass ausschliesslich richtige Daten bearbeitet dürfen werden (siehe dazu Art. 5 DSG und die Ausführungen bei DAVID ROSENTHAL/YVONNE JÖHRI, Handkommentar zum Datenschutzgesetz, Zürich 2008, Art. 5 N 1ff.). Wer also Art. 39, Abs. 2 Entwurf NDG liest, könnte aufgrund der Formulierung der Bestimmung leicht zum Schluss kommen, dass der NDB vom Grundsatz der Richtigkeit der bearbeiteten Daten ausgenommen sei. Erst der Blick in die Erläuterungen bringt Klärung – unrichtige Daten können für die Tätigkeit des NDB essentiell sein, wenn sie als Desinformationen oder Falschinformationen identifiziert wurden und Absichten von Informationsproduzenten und -lieferanten erlauben. Diese Argumentation ist nachvollziehbar. Allerdings ist es unglücklich, dass die Bestimmung selbst keinen Aufschluss über die Hintergründe für das Bearbeiten der „unrichtigen“ Daten gibt. Personen, welche nicht im Bereich des Nachrichtendienstes tätig sind und das Gesetz konsultieren müssen, wird so ein falsches Bild von den Befugnissen des NDB vermittelt: Der NDB ist nämlich gerade nicht von der Pflicht befreit, sich über die Richtig-

keit der Daten zu vergewissern, im Gegenteil (so ja auch explizit Art. 40 Abs. 1 Entwurf NDG). Die SP empfiehlt deshalb, die Bestimmung anzupassen. Denkbar wäre beispielsweise die folgende Präzisierung:

Art. 39, Abs. 3

³ Der NDB darf Informationen, welche sich als Desinformationen oder Falschinformationen herausgestellt haben, weiter bearbeiten, wenn dies für die Beurteilung der Lage oder einer Quelle notwendig ist. Er kennzeichnet die betreffenden Daten als unrichtig.

Art. 40, Qualitätssicherung: Die SP begrüsst ausdrücklich, dass der Entwurf NDG die in Teilgebieten bereits erfolgreich eingeführte Qualitätssicherung festschreiben will, fordert aber detailliertere Regelungen. Es muss sichergestellt sein, dass die in den verschiedenen NDB-Systemen gespeicherten Informationen eine so hohe Qualität aufweisen, dass der in Art. 4 Entwurf NDG umschriebene Zweck tatsächlich erreicht wird. Deshalb muss sich die interne Qualitätssicherung um mehr kümmern, als bloss „die Erheblichkeit und Richtigkeit der Personendaten“ zu überprüfen. Absatz 5 Buchstabe a sollte deshalb wie folgt ergänzt werden:

Art. 40, Abs. 5, Bst. a

a. ... Richtigkeit. Sie überprüft den Inhalt der Erfassungen, namentlich die Quellenangabe, die Bewertung der Information und das Datum der nächsten Gesamtbeurteilung und bestätigt die definitive Erfassung der Daten. Erst wenn diese Bestätigung vorliegt, können neue Informationen über dieselbe Person erfasst werden.

Eine weitere Lücke betrifft die Frage der Doppelerfassungen. Der NDB führt dazu in einem im Internet aufgeschalteten „Faktenblatt“ vom 26. Februar 2013 aus: „Der Direktor NDB hat zudem am 23. Juli 2012 angesichts der Bedenken der GPDel beschlossen, die Doppelerfassungen in ISAS den BWIS-Qualitätskontrollen zu unterstellen. Das heisst, alle Doppelerfassungen werden von der QS ISIS bei der Erfassung kontrolliert und (falls es überhaupt terminlich soweit kommen sollte) auch periodisch überprüft (analog der Daten im ISIS).“ Dieser Gedanke sollte auch im Entwurf NDG umgesetzt und explizit ergänzt werden:

Art. 40, Abs. 5, Bst. b^{bis} (neu)

b^{bis} (neu) Sie überprüft periodisch alle Mehrfacherfassungen auf ihre Zweckmässigkeit.

Entwurf NDG sieht in Art. 42 Abs. 2 vor, die Konkretisierung einzelner Bestimmungen an den Bundesrat zu delegieren. So soll der Bundesrat die Zuständigkeiten für jedes Informationssystem des NDB (a) bei der Datenbearbeitung, (b) die Zugriffsrechte, (c) die Modalitäten der Qualitätssicherung, (d) die Aufbewahrungsdauer, (e) die Löschung der Daten und (f) die Datensicherheit regeln. In welcher Form diese Regelung erfolgen soll (in einer öffentlichen Verordnung oder auf anderem Weg) wird nicht erwähnt.

Eine Delegation der Regelungsbefugnis ist nach herrschender Lehre nur dann zulässig, wenn die Delegation in einem Gesetz im formellen Sinne enthalten ist und sich auf ein bestimmtes, genau umschriebenes Sachgebiet beschränkt. Zudem müssen die Grundzüge der delegierten Materie im Gesetz selbst enthalten sein (HÄFELIN/HALLER/KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, 2012, Rz. 1872). Die erwähnten Präzisierungen in Art. 42 Abs. 2 dürften diese Kriterien erfüllen. Allerdings ist es für die SP entscheidend, dass das Erfordernis der hohen Normdichte auch für die konkretisierenden Verordnungsbestimmungen gilt. Entsprechend sorgfältig sind daher der Inhalt der diversen Systeme, der Benutzerkreis und die Aufbewahrungsdauer der Daten zu regeln, so dass dem Legalitätsprinzip auch im Rahmen der Delegation Rechnung getragen wird. Die SP schlägt eine Präzisierung wie folgt vor:

Art. 42, Abs. 2

² ... für jedes Informationssystem des NDB auf Verordnungsstufe.

Art. 50 Quattro P

Laut Art. 50 Abs. 1 Entwurf NDG dient das Informationssystem Quattro P „der Identifikation von Personen, die in die Schweiz einreisen oder aus der Schweiz ausreisen, und der Feststellung von deren Ein- und Ausreisedaten.“ Abs. 2 hält dann fest: „Quattro P enthält Daten, die im Rahmen von Grenz- und Zollkontrollen bei Grenzstellen anfallen.“ So wie diese beiden Absätze formuliert sind, gibt es keinerlei Einschränkung. Auch unbescholtene Bürger und Bürgerinnen sowie irgendwelche völlig unbedenklichen Zollabfertigungen könnten und sollten demnach erfasst werden.

Im erläuternden Bericht wird demgegenüber festgehalten, dass es allein um die „Einreisedaten von bestimmten Personen aus bestimmten Herkunftsländern zum Zweck der Früherkennung von Spionage und Proliferation“ gehe. In der Tat sieht dann Art. 50 Abs. 4 Entwurf NDG vor, dass der Bundesrat den Umfang dieses Informationssystems definiert. Damit keine Missverständnisse entstehen, regt die SP an, diese Einschränkung bereits in Art. 50 Abs. 1 Entwurf NDG zu betonen:

Art. 50, Abs. 1

¹ ... dient der Identifikation von ausgewählten Personen, die ...

Art. 55 Weitergabe von Personendaten an inländische Behörden

Der vorgeschlagene Absatz 1 überlässt es dem Bundesrat zu definieren, welche inländischen Behörden vom NDB besonders schützenswerte Personendaten erhalten können. Die SP schlägt vor, diese Behörden im NDG selber aufzulisten oder zumindest vorzusehen, dass der Bundesrat den Kreis dieser Behörden in einer Verordnung auflistet:

Art. 55, Abs. 1

¹ ... Behörden in einer Verordnung.

Absatz 2 umschreibt die Weitergabe von Erkenntnissen zwecks Strafverfolgung und Verhinderung von Straftaten. In der Vergangenheit hat sich der NDB immer wieder geweigert, dies zu tun. So weigerte sich der Bundesrat im Zusammenhang mit der Rütli-Bundesfeier 2007, den Strafbehörden die Akteneinsicht bezüglich des von ihm und dem Geheimdienst eingesetzten Informanten zu gewähren (siehe Frage [11.5072](#)). Auch das desaströse Versagen der nachrichtendienstlichen Behörden in Deutschland betr. Nationalsozialistischem Untergrund zeigt, dass alles vermieden werden muss, dass nachdienstliche Erkenntnisse zu spät oder gar nie bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und den Behörden zur Verhinderung von Straftaten und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eintreffen. Absatz 2 sollte deshalb wie folgt verdeutlicht werden:

Art. 55, Abs. 2

² ... so stellt der NDB ihnen diese unter Wahrung des Quellenschutzes unverzüglich und aus eigener Initiative zur Verfügung.

Art. 56 Weitergabe von Personendaten an ausländische Behörden

Die SP begrüsst, dass Personendaten nur dann an ausländische Behörden weitergegeben werden können, wenn „ausreichende Garantien zum Schutz der betroffenen Person vorliegen“ (Abs. 1) und gleichzeitig kein Risiko besteht, dass damit die Grundrechte von Personen

verletzt würden (Abs. 3). Die Menschenrechte sind auch gegenüber Personen zu achten, die als Terroristen gelten. So bekräftigt der Europarat etwa in der Präambel des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung des Terrorismus (2005) (SEV 196), „*dass alle Massnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung terroristischer Straftaten unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Werte, der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie anderer Bestimmungen des Völkerrechts, einschliesslich, soweit anwendbar, des humanitären Völkerrechts, zu treffen sind*“.

Absatz 2 Buchstabe a weicht von BWIS Art. 17 Abs. 3 Bst. a ab. Dort heisst es, dass der NDB im Einzelfall Personendaten an Sicherheitsorgane von Staaten weitergeben kann, wenn „*die Information benötigt wird, um ein auch in der Schweiz strafbares Verbrechen oder Vergehen zu verhindern oder aufzuklären*“. Im Entwurf NDG ist demgegenüber nur noch von Verbrechen, nicht aber von Vergehen die Rede. Im Sinne einer Verstärkung der grenzüberschreitenden Möglichkeiten zur Strafverfolgung schlägt die SP vor, analog zum BWIS auch „Vergehen“ in diesen Katalog mit aufzunehmen:

Art. 56, Abs. 2 Bst. a

a. ... eines auch in der Schweiz strafbaren Verbrechens oder Vergehens notwendig ist;

Artikel 59 Archivierung

Für die SP ist zentral, dass nicht mehr benötigte oder zur Vernichtung bestimmte Daten nicht vernichtet werden, sondern zuerst dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten werden. Die Möglichkeit, dass Historiker nach 30 oder 50 oder noch mehr Jahren bestimmte nachrichtendienstliche Vorgänge gestützt auf die Originalakten rekonstruieren können, trägt fundamental zum Vertrauen der Bürger und Bürgerinnen in den demokratischen Rechtsstaat Schweiz bei. Das Wissen darum, dass alle Handlungen des Nachrichtendienstes zwar aktuell topgeheim sind, aber nach Ablauf von einigen Jahrzehnten doch von unabhängiger Seite veröffentlicht und damit diskutiert werden können, trägt zu einem sorgfältigen und verantwortungsbewussten Vorgehen des Nachrichtendienstes bei.

Die SP regt deshalb an, eine Regelung analog Entwurf ZNDG Artikel 6I Absatz 1 einzufügen:

Art. 59, Abs. 1

¹ Der NDB bietet nicht mehr benötigte oder zur Vernichtung bestimmte Daten und Akten dem Bundesarchiv zur Archivierung an. Um die Vernichtung archivierungswürdiger Daten und Akten zu vermeiden, erhält das Bundesarchiv zur Überprüfung periodisch Einblick in den Index.

Damit die Bestimmungen des NDG über die Vernichtung nicht mehr benötigter Daten nicht zur Farce verkommen, ist freilich zentral, dass der NDB nach deren Archivierung nicht weiterhin auf diese Daten zugreifen kann. Ein neuer Absatz 1^{bis} muss deshalb sicherstellen, dass der NDB keinen Freipass für den Zugriff auf zur Vernichtung bestimmter, dann aber archivierter Daten erhält:

Art. 59, Abs. 1^{bis}

^{1bis} Werden zur Vernichtung bestimmte Daten und Akten durch das Bundesarchiv übernommen, so stellt dieses sicher, dass während der Schutzfrist weder der NDB noch sonst eine mit ihm verbundene Behörde oder Person Einsicht erhält.

Sollte es im Einzelfall zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses unverzichtbar sein, dennoch auf solche Daten zurückzugreifen, so muss dafür eine klare politische Verantwortung vorgesehen werden. Ein solcher Entscheid soll deshalb allein durch den Bundesrat (oder allenfalls zumindest durch den Vorsteher des VBS) gefällt werden können:

Art. 59, Abs. 1^{ter}

^{1ter} Der Bundesrat kann zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder zum Schutz von Leib und Leben Dritter den NDB ermächtigen, während der Schutzfrist einzelfallweise Personendaten einzusehen, die er dem Bundesarchiv zur Archivierung übergeben hat.

Auch die in Art. 59 Abs. 1 vorgesehene Pflicht, sämtliche Daten und Akten des NDB zu vernichten, die aus dem Verkehr mit ausländischen Sicherheitsdiensten stammen, ist unannehmbar. Wie beispielsweise die Untersuchungen der GPK von Anfang der 1990er Jahre über die Verstrickungen der Schweiz mit Apartheid-Südafrika zeigten, können neue historische Entwicklungen zu einem starken politischen Bedürfnis führen, zumindest rückwirkend Klarheit über die Auslandstätigkeit des Nachrichtendienstes zu schaffen. Die SP regt deshalb an, eine Regelung analog Entwurf ZNDG Artikel 6I Absatz 3 und 4 zu einzufügen:

Art. 59, Abs. 1^{quater} und 1^{quinquies}

^{1quater} Daten und Akten aus dem direkten Verkehr mit ausländischen Sicherheitsdiensten und aus der operativen nachrichtendienstlichen Tätigkeit werden durch das Bundesarchiv in besonders gesicherten Räumen des NDB archiviert. Sie unterliegen einer 50-jährigen Schutzfrist.

^{1quinquies} Der NDB vernichtet die vom Bundesarchiv als nicht archivierungswürdig bezeichneten Daten und Akten.

6. Dienstleistungen (Art. 60)

- a) Ist die Regelung des Erbringens von Dienstleistungen zu Gunsten Dritter durch den NDB sachgerecht und notwendig?
- b) Sind die möglichen Leistungen des NDB ausreichend definiert? Fehlen wesentliche von Dritten benötigte Leistungen?

JA
NEIN
NEIN

Bemerkungen: Für die SP ist es selbstverständlich, dass es eine gesetzliche Grundlage für die Erbringung von Dienstleistungen durch den NDB zu Gunsten Dritter braucht. Zu begrüssen ist es, dass die Erbringung von Dienstleistungen zu Gunsten anderer Behörden des Bundes und der Kantone an das Kriterium des öffentlichen Interesses geknüpft wird. Die im erläuternden Bericht erwähnten Fallbeispiele leuchten ein und sind unterstützungswürdig.

Freilich geht der erläuternde Bericht mit keinem Wort auf Art. 60 Abs. 2 ein, in dem auch eine gesetzliche Grundlage für die Erbringung von Dienstleistungen „zu Gunsten von Dritten“ geschaffen werden soll. Aus der Gesetzessystematik ist zu schliessen, dass damit private Individuen und Körperschaften gemeint sind. Wer könnte denn das sein? In welchen Fällen und Szenarien?

Die SP fordert, Art. 60 Abs. 2 entweder ganz zu streichen oder zumindest mit klaren einschränkenden Kriterien zu ergänzen und in der erläuternden Botschaft zu plausibilisieren.

Artikel 63 Beobachtungsliste

Laut Artikel 63 Absatz 1 enthält die Beobachtungsliste Organisationen und Gruppierungen, bei denen die begründete Annahme besteht, dass sie die innere oder äussere Sicherheit bedrohen. Laut Absatz 3 ist es der Bundesrat, der in einer Verordnung die Kriterien festlegt, die zur Erstellung der Beobachtungsliste dienen. Aus Sicht der SP ist es deshalb falsch, im zweiten Satz von Absatz 1 einen Automatismus vorzusehen. Dort heisst es, die Annahme gelte immer als begründet, wenn eine Organisation oder Gruppierung auf einer Sanktionenliste der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union aufgeführt ist. Wie die von beiden Räten überwiesene Motion 09.3719 „Die UNO untergräbt das Fundament unserer Rechtsordnung“

(S 8.9.09 Marty; N 4.3.10) klarstellt, genügt die Erarbeitung dieser Sanktionenlisten aber nicht in allen Fällen rechtsstaatlichen Erfordernissen. Auch der Europarat kam zu diesem Schluss. Die SP regt deshalb an, auf diesen Automatismus zu verzichten:

Art. 63, Abs. 1

1 ... bedrohen. (*Rest streichen*)

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Peter Hug
Politischer Fachsekretär